

Sicherheitsausrüstung beim Gefahrguttransport im Pkw

Das Mitführen betriebsbereiter Warnleuchten und die Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit am Tag des Transports sowie das Anbringen ausreichend großer Warnschilder ist die Pflicht des Fahrzeugführers.

Was war passiert:

Der Betroffene ist selbständiger Bauingenieur und vertreibt Reinigungsmittel für den Industriebedarf. Am 2. September 1994 führte er seinen Pkw-Kombi mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 Tonnen bei einem innerstaatlichen Gefahrguttransport. Im Laderaum des Fahrzeuges befanden sich neun Kanister zu je 30 Liter netto eines sauren Kombinationsreinigungsmittels, Gefahrgut der Klasse 8. Ferner befanden sich im Laderaum zwei Kanister zu je 30 Liter netto eines Betonreinigers, Gefahrgut der Klasse 8. Bei einer Polizeikontrolle wurde festgestellt, dass eine der zwei mitgeführten Warnleuchten funktionsuntüchtig war. Der Betroffene hatte sie das letzte Mal eine Woche vor Antritt der Fahrt kontrolliert. An dem Fahrzeug hatte der Betroffene vorne und hinten Warntafeln mit einer Grundlinie von etwa 30 cm Länge und 12 cm Höhe montiert, obwohl dort ausreichend Platz gewesen wäre, um Warntafeln in der Größe von 40 cm Länge und 30 cm Höhe anzubringen.

Nach der GGVS handelt ordnungswidrig, wer als Fahrzeugführer keine selbststehenden Warnzeichen mitführt, wenn er gefährliche Güter befördert, deren Freimengengrenze gemäß Anlage B Randnummer 10 011(neu: Kapitel 1.1.3.6.3; Anm. d. Red.) überschritten ist. Die Warnleuchten müssen betriebsbereit sein. Die Ausrüstung des Fahrzeuges des Betroffenen entsprach diesen Anforderungen nicht. In dem Fahrzeug befand sich lediglich eine betriebsbereite Warnleuchte. Wegen der besonderen Gefährlichkeit, die von einem liegengelassenen Fahrzeug mit gefährlichem Gut ausgeht, und der Störanfälligkeit der batteriebetriebenen Warnleuchten, hat der Führer eines solchen Transportes in der Regel an jedem Tag, an dem das Fahrzeug seiner Zweckbestimmung entsprechend eingesetzt wird, die Funktionsfähigkeit der zwei mitzuführenden Warnleuchten zu überprüfen

Der Fahrzeugführer muss bei innerstaatlicher Beförderung gefährlicher Güter, deren Freimengengrenze gemäß Anlage B Randnummer 10 011 überschritten ist, dafür sorgen, dass die nach Anlage B Randnummer 10 500 (neu: Kapitel 5.3.2; Anm. d. Red.) vorgeschriebenen Warntafeln angebracht werden. Danach muss die Grundlinie der Warntafeln 40 cm und deren Höhe mindestens 30 cm betragen. Reicht infolge Form oder Baus des Fahrzeuges die Fläche zum Anbringen der Warntafeln nicht aus, dürfen deren Maße für die Grundlinie auf 30 cm und für die Höhe auf 12 cm reduziert werden. Diesen Anforderungen entsprachen die an dem Fahrzeug des Betroffenen angebrachten Warntafeln nicht. Sie hatten nur eine Größe von 30 cm x 12 cm, obwohl nach den Feststellungen des Amtsgerichts an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeuges ausreichend Platz war, um Warntafeln der Größe 40 cm x 30 cm anzubringen. Entgegen der Auffassung des Betroffenen kommt es nicht entscheidend darauf an, ob es sich bei dem von ihm verwendeten Fahrzeug gemäß seiner Zulassung um einen Pkw und nicht um einen Lkw handelt. Auch Pkw dürfen nur unter den Voraussetzungen der Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 1 Satz 5 kleinere Warntafeln benutzen. Sie sind nicht generell bei Pkw zugelassen.

Anmerkungen der Redaktion:

Die Ausrüstung mit den richtigen Warntafeln liegt zunächst in der Verantwortung des Fahrzeughalters. In dem geschilderten Fall kann man wohl davon ausgehen, dass der Betroffene sowohl Fahrzeugführer als auch Fahrzeughalter war. Wäre das nicht der Fall, ist fraglich, ob die falsche Warntafel dem Fahrer angelastet werden kann. Den Fahrer trifft die Pflicht, die Fahrzeuge mit Warntafeln zu kennzeichnen. Dies hat er getan. Dass der Fahrer auch auf die richtige Größe achten muss, ist eine unserer Meinung nach sehr enge Auslegung des Paragraphen 9 (4). Bis vor einiger Zeit gab es im nationalen Transport übrigens noch die Ausnahme, dass Warntafeln an Pkw generell kleinere Abmessungen haben dürfen. Diese Ausnahme wurde aber schon 1993 aufgehoben. Jetzt kommt es nur noch auf die tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche an.

OLG Düsseldorf, (07.07.1995, AZ: 5 Ss (OWi) 240/95 – (OWi) 97/95)